

## **WAS IST DER UNTERSCHIED ZWISCHEN ELTERLICHER SORGE UND OBHUT?**

Die **elterliche Sorge ist das gesetzliche Recht der Eltern, für ihr minderjähriges Kind Entscheidungen zu treffen**. Sie bildet die rechtliche Grundlage für die Erziehung und Vertretung des Kindes sowie für die Verwaltung seines Vermögens durch Mutter und Vater. Ab 1. Juli 2014 ist die Befugnis, den Aufenthaltsort des Kindes (Wohnort des Kindes) zu bestimmen, ausschliesslich der elterlichen Sorge zugeordnet.

Verheiratete Eltern üben die elterliche Sorge über ihre minderjährigen Kinder grundsätzlich gemeinsam aus.

Bei einer Trennung wird grundsätzlich die gemeinsame elterliche Sorge beibehalten.

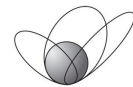
Ab 1. Juli 2014 gilt die automatische Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge auch nach der Scheidung. Das Gericht kann die elterliche Sorge jedoch zur Wahrung des Kindeswohls ausschliesslich dem Vater oder der Mutter erteilen. In besonderen Fällen wird die elterliche Sorge weder der Mutter noch dem Vater zugesprochen.

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge haben beide Eltern grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten. Weitreichende Entscheide sind von den Eltern gemeinsam unter altersgerechtem Einbezug des Kindes zu treffen. Es wird eine Kooperationsfähigkeit als auch eine Kooperationswilligkeit vorausgesetzt. Betreffend Aufenthaltsort des Kindes müssen die Eltern einander informieren, wenn sie ihren Wohnsitz wechseln. Ab 1. Juli 2014 ist bei gemeinsamer elterlicher Sorge die Zustimmung des anderen Elternteils einzuholen, wenn der neue Aufenthaltsort des Kindes im Ausland liegt. Bei einem Umzug innerhalb der Schweiz gilt, dass der andere Elternteil zuzustimmen hat, wenn der Wechsel erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr hat. Bei fehlender Zustimmung kann die Kindesschutzbehörde angerufen werden. Diese wird die Frage des Wegzuges als auch die weiterführenden Kindesbelange in einem kostenpflichtigen Verfahren regeln. Dabei können Eltern zu einer Mediation aufgefordert oder auch verpflichtet werden.

### **Die Obhut (d. h. das Recht, die Betreuungsmodalitäten für das Kind festzulegen)**

Obhut bedeutet, mit dem minderjährigen Kind in häuslicher Gemeinschaft zu leben und dem Kind täglich das zu geben, was es für seine harmonische Entfaltung in körperlicher, seelischer und geistiger Hinsicht benötigt (Kleidung, Nahrung, Pflege und Erziehung). Verheiratete Eltern üben die Obhut grundsätzlich gemeinsam aus.

Bei Trennung von verheirateten oder unverheirateten Eltern (tatsächliche Trennung, gerichtliche Trennung oder Scheidung) sind Fälle der gemeinsamen Obhut, auch wenn die gemeinsame elterliche Sorge ausgeübt wird, nach wie vor eher selten. Der Elternteil, bei dem das Kind leben wird, wird Inhaber der Obhut. Die Organisation des Alltagslebens führt dazu, dass Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, sich so entscheiden, dass das Kind primär bei einem von ihnen lebt und demnach der persönliche Verkehr zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil geregelt wird.



Wird die elterliche Sorge nur einem Elternteil zugesprochen, erhält dieser im Allgemeinen auch die Obhut.



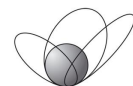
Betreuung darf nicht mit Obhut verwechselt werden. Der Begriff «Betreuung» ist weiter gefasst als derjenige der «Obhut» und bezieht sich nicht nur auf diejenige Person, die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt. Der Elternteil, der Inhaber der Obhut ist, kann die Betreuung des Kindes an einen Dritten, beispielsweise an eine Krippe, eine Tagesmutter oder an die Grosseltern übertragen. Diese Übertragung der Betreuung kann auch für mehrere Tage erfolgen, solange damit nicht ein Wechsel des Aufenthaltsorts des Kindes einhergeht. Insbesondere kann der Inhaber der Obhut nicht alleine darüber entscheiden, das Kind in ein Internat zu schicken. Der Elternteil, der die Obhut nicht innehat, übt im Rahmen des Besuchsrechts die Betreuung des Kindes aus, wenn sich dieses bei ihm befindet. Der Elternteil, der das Kind betreut, kann allein entscheiden, wenn die Angelegenheit alltäglich oder dringlich ist (zum Beispiel betreffend Nahrung, Kleidung, Freizeitgestaltung oder um einen Arzt oder eine Notfallklinik aufzusuchen). So hat es ein Elternteil, obwohl selbst Vegetarier, hinzunehmen, dass das Kind beim anderen Elternteil Fleisch isst.

### **Gemeinsame elterliche Sorge und abwechselnde (oder geteilte) Obhut**

Die abwechselnde oder geteilte Obhut bedeutet, dass sich Eltern, welche die gemeinsame elterliche Sorge innehaben, die Obhut für das Kind abwechselnd für mehr oder weniger gleich lange Zeiträume, die in Tagen, Wochen oder sogar Monaten festgelegt werden können, innehaben. Ein Elternteil, das nicht die elterliche Sorge ausübt, kann keine abwechselnde Obhut für sein Kind übernehmen. Hingegen hat sie oder er das Recht auf persönlichen Verkehr, sofern dies im Interesse des Kindes ist.

Die abwechselnde Obhut ist nicht gesetzlich geregelt. Beide Elternteile müssen mit der abwechselnden Obhut einverstanden sein, sie kann nicht gegen den Willen des einen durchgesetzt werden, und sie bleibt die Ausnahme. Es muss präzisiert werden, dass die abwechselnde Obhut kein Anrecht der Eltern ist: Sie muss mit dem Wohl des Kindes vereinbar sein. Auch wenn sich die Eltern bei diesem Thema einig sind und der RichterIn oder dem RichterIn eine Erklärung mit abwechselnder Obhut vorlegen, muss diese Variante unter der Bedingung, dass sie das Kind nicht belastet, bewertet werden, sowie unter Berücksichtigung der Umstände dieses besonderen Falles wie das Alter des Kindes, die Distanz zwischen den beiden Wohnorten und die Distanz zur Schule, die Kooperationsfähigkeit der Eltern, die konkreten Möglichkeiten der Eltern zur Reduzierung (oder Erhöhung) des Beschäftigungsgrads sowie die Kindesbetreuung durch eine Drittperson. Ein Elternteil kann bei der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht vom Prinzip ausgehen, dass er sich effektiv die Hälfte der Zeit um das Kind kümmern darf.

Die Behörden stimmen einer abwechselnden Obhut nur zu, wenn sie wirklich zum Wohl des Kindes ist und sie klar zum Schluss kommen, dass beide Elternteile einen sehr hohen Kooperationsgrad haben. Denn eine abwechselnde Obhut setzt voraus, dass sich die Eltern zusätzlich zu den wichtigen Entscheidungen zur Zukunft des Kindes (welche die Eltern in Kraft der gemeinsamen elterlichen Sorge gemeinsam treffen müssen) auch über jedes Detail zum Leben und zur täglichen Betreuung des Kindes gemeinsam einigen müssen. Diese Art der Obhut kann Konflikte schüren und in emotionalen und juristischen Kämpfen enden, welche die Behörden dann schlichten müssen. Funktioniert eine abwechselnde Obhut aufgrund der Unfähigkeit der Eltern, sich zu einigen, nicht, finden sich die Kinder in ihrem Alltag in einem für sie sehr bedrückenden Umfeld mit Loyalitätskonflikten wieder.



## Wer erhält bei gemeinsamer elterlicher Sorge die Obhut?

Ab 1. Juli 2014, gilt die automatische Beibehaltung der gemeinsamen Ausübung der elterlichen Sorge nach der Scheidung. Wird eine gemeinsame elterliche Sorge zugeteilt, sind damit die Probleme der täglichen Betreuung der Kinder längst nicht gelöst, denn konkret treten die Probleme auf Ebene der Obhut (im Alltag mit den Kindern) auf. Selbst wenn sich die Eltern über das gemeinsame Sorgerecht einig sind, stellt sich deshalb die Frage, wem die Obhut zugesprochen wird. Dies muss notfalls durch das Gericht oder die Kinderschutzhilfe entschieden werden. In der Regel wird die Obhut demjenigen Elternteil zugesprochen, der das Kind am besten aufziehen und ihm die nötige Fürsorge und Wärme geben kann.

**Erweitertes Besuchsrecht:** Besuchsrecht des Elternteils, das die elterliche Sorge nicht innehat, jedoch breiter angelegt als das übliche Besuchsrecht (in der Westschweiz meistens eines von zwei Wochenenden, die Hälfte der Schulferien und die Feiertage abwechselnd mit dem anderen Elternteil), jedoch weniger umfassend als die abwechselnde Obhut.



Entgegen der weit verbreiteten Meinung, die auf die Verwechslung von elterlicher Sorge und Obhut zurückzuführen ist, ist der Elternteil, der die alleinige Obhut hat, nicht verpflichtet, sich in Fragen zur Organisation des Alltags mit dem anderen Elternteil abzusprechen (selbst wenn die beiden das Sorgerecht gemeinsam ausüben).

Lediglich wichtige Entscheidungen bezüglich der Zukunft des Kindes müssen gemeinsam gefällt werden.